

BELEHRUNG ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND ZU § 35 INFektionSSCHUTZGESETZ (IFSG)

Gemäß [Runderlass](#) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 28. Juni 2012 zu den Praxiselementen in den lehramtsbezogenen Studiengängen sind die für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen von Praktikant*innen zu beachten. Grundsätzlich haben diese den Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte Folge zu leisten. Darüber hinaus gelten für Praktikant*innen die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 [Infektionsschutzgesetz](#).

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Alle personenbezogenen Daten, die dem/der Praktikant*in während des Praktikums bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. In den die Schule, das Kollegium, die Schüler*innen sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind die Praktikant*innen zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Praktikums bestehen.

INFektionSSCHUTZ

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Praktikant*innen Schule und andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen dürfen, wenn

1. sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird bzw. wenn der Verdacht einer schweren Infektionserkrankung besteht. Dies sind nach der Vorschrift: Cholera, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Dies gilt auch für Praktikant*innen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Cholera, Diphtherie, EHEC-Infektion, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis oder Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

Praktikant*innen, die Ausscheider*innen von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend), *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. oder enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC) sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Wenn bei Ihnen einer der vorgenannten Tatbestände auftritt, sind Sie gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist ein ausführlicher Belehrungsbogen des Robert Koch-Instituts (zentrale Einrichtung der Bundesregierung) für in Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen Beschäftigte:

www.rki.de > [Infektionsschutz](#) > [Infektionsgesetz](#) > [Belehrungsbögen](#)

Bitte lesen Sie auch den ausführlichen Belehrungsbogen des Robert Koch-Instituts – neben Auszügen aus dem Infektionsschutzgesetz und Erläuterungen hierzu finden sich dort auch Hinweise zur Prävention und Informationen zu einzelnen Erkrankungen. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch die Schulleitung hilft Ihnen gerne weiter.

MASERNSCHUTZGESETZ

Die [Umsetzung](#) des [Masernschutzgesetzes](#) im Schulbereich sieht vor, dass Personen, die ein Praktikum (gemäß §12 Abs. 1 Nr.1 LABG/ §12 Abs. 1 Nr.3 LABG/ §12 Abs. 1 Nr.2 LABG) an einer Schule absolvieren, vor Antritt Ihres Praktikums der Schule einen der drei folgenden Nachweise beibringen muss:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masern-impfung (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2 Alternative 2 IfSG).

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen. Der Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden spätestens bei Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der Praktikumsschule vorzulegen.

Ohne die Vorlage kann die Aufnahme der Praktikumsstätigkeit nicht erfolgen.¹ Weitere Informationen zur Impfpflicht finden Sie hier: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html> [25.02.2021].

Weitere Informationen bezüglich des Masernschutzes finden Sie hier:

<https://www.masernschutz.de/> [25.02.2021].

COVID-19

Durch die herrschende COVID-19-Pandemie besteht in Räumen, in denen sich mehrere Menschen aufhalten (wie z.B. in Schulen), ein erhöhtes Infektionsrisiko².

Dies bedingt auch an Schulen immer noch [situatives Handeln](#).³ Das Schulministerium NRW stellt dabei laufend aktuelle Informationen und Links zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zur Verfügung, die Ihnen helfen können, die regionalen und situativen Maßnahmen, Vorgaben und Hinweise angemessen umsetzen zu können:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten> [25.02.2021].

¹ Weitere schulspezifische Informationen finden Sie hier: <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/20022020-umsetzung-des> [25.02.2021].

² Die gültige Rechtsfassung des Infektionsschutzes (*Coronabetreuungsverordnung*) für Schulen finden Sie hier: oder hier: <https://www.mags.nrw/> [25.02.2021].

³ Eine beispielhafte Zusammenstellung finden Sie hier: <https://dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/index.jsp> [25.02.2021].

Dort finden Sie die für Sie relevante Coronaschutzverordnung (Corona SchuVO), und ggf. die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) in der jeweils aktuellen Fassung (sowie den Praxiselementeerlass). Darüber hinaus relevant ist für Sie das Hygienekonzept der Schule, das angepasst auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort variieren kann und das Sie von ihrer Praktikumsschule vorgestellt bekommen werden.

Es kann aufgrund von Infektionen zu verschiedenen Szenarien (Quarantäne einzelner Personen, klassenweise oder schulweise Quarantäne) kommen, die Ihr Praktikum beeinflussen. So kann es in den benannten Fällen z.B. zu Distanzunterricht kommen. Falls es zu so einer Situation kommen sollte, sollten Sie unbedingt den Weisungen der Schule Folge leisten.⁴

Derzeit gibt es vom Ministerium nicht mehr wie anfangs klar definierte und stärker vor einer Covid-19-Infektion zu schützende „Risikogruppen“,⁵ für das Personal an Schulen gilt stattdessen eine individuell von einem Arzt attestierte Bewertung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe.⁶ Dieser Rahmen gilt entsprechend auch für Sie als Praktikant*in.

Insgesamt sollten Sie auch für sich persönlich und Ihr nächstes Umfeld die Situation abwägen und entsprechend umsichtig handeln. Halten Sie Rücksprache in der Schule, inwieweit Besonderheiten wie z.B. Gruppengröße oder Raumsysteme angepasst sind und agieren Sie vernünftig und angemessen in den Richtlinien, die in Ihrer Praktikumsschule spezifiziert sind.⁷ Im Falle einer Schwangerschaft sollten Sie sich, analog zu Lehrkräften, von einer Beschäftigung in Präsenz in der Schule absehen. Bitte halten Sie in diesem Fall Rücksprache mit der Schulleitung und/oder den Praktikumsmanager*innen.⁸

Wir bitten Sie, Rücksicht zu nehmen und sich entsprechen verständnisvoll zu verhalten!⁹

Die bundesweiten Regelungen seitens der KMK für Schule können Sie der Seite <https://www.kmk.org/aktuelles/entscheidungen-der-kmk-in-der-corona-krise.html> [25.02.2021] entnehmen.

Die in NRW gültigen Richtlinien kommuniziert das Schulministerium über die sogenannten „Schulmails“. Diese finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/e-mail-management-der-schule/das-verfahren-schulmailnrw> [25.02.2021].

⁴ Eine beispielhafte Darstellung der Verhaltensnormen in Schule finden Sie hier: <https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3850/sars-cov-2-schutzstandard-schule> [25.02.2021] oder hier: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Hinweise%20und%20Verhaltensempfehlungen%20f%C3%BCr%20den%20Infektionsschutz%20im%20Zusammenhang%20mit%20Covid-19%20%2822.%20Februar%202021%29.pdf> [25.02.2021]. Weitere allgemeine Verhaltensvorschläge finden Sie hier: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich.html?L=0> [25.02.2021].

⁵ Eine Darstellung der Grundlagen, die einen erschwerten Krankheitsverlauf wahrscheinlicher machen, finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html [25.02.2021].

⁶ Entsprechende Bestimmungen finden Sie auf der Seite des Ministeriums unter „Ressourcen, Einsatz und Ausbildung der Lehrkräfte: Personaleinsatz“: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten> [25.02.2021]. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Faktenblatt%20angepasster%20Schulbetrieb%20Schuljahresbeginn%202020%2021.pdf> [25.02.2021].

⁷ Konkretisierungen solcher möglichen Maßnahmen finden Sie landesrechtlich spezifiziert z.B. in der *Coronabetreuungsverordnung* (CoronaBetrVO): <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw> [25.02.2021]. Allgemeine landesrechtliche Bestimmungen bezüglich Corona finden Sie hier: <https://www.land.nrw/corona> [25.02.2021].

Die rechtlichen Grundlagen im Falle einer Schwangerschaft finden Sie hier: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/ [25.02.2021].

⁹ vgl.: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-02-19_coronaschvo_ab_22.02.2021_lesefassung.pdf [25.02.2021].

Grundlage im Umgang mit der Pandemie sind die Konzepte der Infektionsprävention. Daneben weist das Ministerium als *Empfehlung auf die Einhaltung zur Hygiene zentraler Schutzvorkehrungen* hin, die an dieser Stelle verkürzt angeführt werden:

- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.
- Wenn der Körperkontakt mit Schüler*innen unvermeidlich ist, ist für das im Unterricht eingesetzte pädagogische und sozialpädagogische Personal sowie Schulbegleiter*innen eine besondere Schutzausstattung erforderlich (z.B. Gesichtsvisiere als Spuckschutz, Einmalhandschuhe und Schutzkittel). Sie kann auch genutzt werden, wenn einzelne Schüler*innen aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit sind.
- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schüler*innen zu erinnern.
- Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen und Tröpfchenkerne in der Luft besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist regelmäßiges Händewaschen mit Seife besonders wichtig für den Infektionsschutz. In Gemeinschaftseinrichtungen ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden, da über Stückseifen Kontaminationen weitergegeben werden können. Denkbar sind allenfalls mitgebrachte Stückseifen zur eigenen personenbezogenen Nutzung. Die Temperatur des Wassers ist für die Beseitigung potentieller Viren nicht entscheidend. Wichtig ist, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/> [09.03.2021].
- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, wenn Sie eine MNB tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.
- Hinsichtlich des Verhaltens im Schülerverkehr wird auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände verwiesen:
https://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2020/2020_04_22_Hygienerregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf [09.03.2021].

ERKLÄRUNG ÜBER DIE BELEHRUNG ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND ZU § 35 IFSG

gemäß RdErl des MSW vom 28.06.2012
zur Vorlage und zum Verbleib bei der Praktikumsschule

**Von der „Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz“
habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.**

Herr/Frau _____
(Vor- und Nachname Praktikant*In)

Matr.-Nr. _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Lehramt an _____

Fächer-
kombinati-
on _____

Praktikums-
schule _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift Praktikant*In)